



Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen: **Schützenregiment Zillertal**
- 2) Er hat seinen **Sitz in der Gemeinde Kaltenbach** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol, bzw. der Gemeinden der Zillertales (Aschau, Brandberg, Bruck, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau, Ried, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Stumm, Stummerberg, Tux, Uderns, Zell am Ziller, Zellberg).
- 3) Dem Verein gehören
 - ↳ das **Schützenbataillon "Vorderes Zillertal"** mit den Mitgliedskompanien Bruck, Fügen/Fügenberg, Hart, Schlitters und Uderns/Kleinboden
 - ↳ das **Schützenbataillon "Mittleres Zillertal"** mit den Mitgliedskompanien Aschau, Gerlos, Ried/Kaltenbach, Stumm und Zell am Ziller
 - ↳ das **Schützenbataillon "Oberes Zillertal"** mit den Mitgliedskompanien Finkenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau i.Z. und Tuxan und sind diese drei Schützenbataillone in analoger und sinngemäßer Anwendung dieser Vereinsstatuten organisiert und werden nach diesen Statuten geführt.
- 4) Die Aufgabe des Vereines ist die Pflege, Erhaltung und traditionsbewusste Weiterführung des Zillertaler (Tiroler) Schützenwesens.

§ 2

Grundsätze und Zweck

Die Tätigkeit des Schützenregimentes Zillertal ist nicht auf Gewinn gerichtet, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Zillertaler (Tiroler) Schützenwesens im Rahmen der Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, nämlich :

*“Die Treue zu Gott und dem Erbe der Väter,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.”*

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
 - b) Bildungstage

- c) Versammlungen
 - d) Veranstaltungen
 - e) Pflege des Schießwesens
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge (Beiträge der Kompanien)
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedskompanien

- 1) Mitgliedskompanien des Schützenregimentes Zillertal können nur Schützenkompanien des Zillertales sein.

§ 5 Aufnahme von Kompanien in das Schützenregiment Zillertal bzw. Ausschluss von Kompanien aus dem Schützenregiment Zillertal

- 1) Als Mitgliedskompanie in das Schützenregiment Zillertal kann unter nachfolgend angeführten Bedingungen aufgenommen werden:
- a) ausschließlich eine Kompanie aus einer Zillertaler Gemeinde (Aschau, Brandberg, Bruck, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau, Ried, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Strass, Stumm, Stummerberg, Tux, Uderns, Zell am Ziller, Zellberg) und
 - b) Zillertaler Kompanien, welche sich zu den Statuten des Schützenregimentes Zillertal bekennen, insbesondere auch zur Einhaltung der Adjustierungsrichtlinien des Schützenregimentes Zillertal und
 - c) Zillertaler Kompanien, welche sich zu den Grundsätzen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennen
- 2) Über die Aufnahme einer Zillertaler Schützenkompanie in das Schützenregiment Zillertal entscheidet die Regimentsversammlung. (siehe § 9 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten) Für die Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag (mit Generalversammlungsbeschluss) der aufzunehmenden Zillertaler Schützenkompanie vorliegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Schützenregiment Zillertal

- 1) Die Mitgliedschaft einer Zillertaler Schützenkompanie erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedskompanien

- 1) Das Sitz- und Stimmrecht im Schützenregiment Zillertal steht der jeweiligen Schützenkompanie (siehe Aufzählung unter § 1 Abs. 3) zu.
(Ein Stimmrecht pro Kompanie)
- 2) Ein aktives Stimmrecht steht nur dem Hauptmann der jeweiligen Mitgliedskompanie zu, im Verhinderungsfalle dem jeweiligen Hauptmann-Stellvertreter und in weiterer Folge dem jeweiligen Obmann.
Das passive Stimmrecht steht bezüglich der Wahl des Regimentskommandanten nur einem Hauptmann einer Mitgliedskompanie zu und in den anderen Fällen jedem ordentlichen Mitglied einer Mitgliedskompanie.
- 3) Die Mitgliedskompanien sind verpflichtet, die Interessen des Schützenregimentes Zillertal nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Schützenregimentes Zillertal Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Regimentsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Schützenregimentes Zillertal sind:

- a) die Regimentsversammlung (Generalversammlung iSd. Vereinsgesetzes 2002 §§ 9 und 10)
- b) der Regimentskommandant (als Obmann iSd. Vereinsgesetzes 2002)
- c) der Regimentsausschuss (Vorstand iSd. Vereinsgesetzes 2002 §§ 11 bis 13)
- d) die Rechnungsprüfer (§14) und
- e) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Regimentsversammlung (Generalversammlung)

- 1) Die Regimentsversammlung ist die "Generalversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Regimentsversammlung findet alljährlich statt.
An der Regimentsversammlung kann jedes ordentliche Mitglied einer Kompanie des Schützenregimentes Zillertal teilnehmen.
- 2) Die Einladung zur Regimentsversammlung ergeht an alle Mitgliedskompanien mindestens zwei Wochen vorher und hat die Angabe der Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ergeht schriftlich oder mittels E-Mail.
- 3) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen die Statuten des Schützenregimentes Zillertal geändert oder das Schützenregiment Zillertal aufgelöst werden soll sowie die Aufnahme einer Schützenkompanie in das Schützenregiment Zillertal bzw. der Ausschluss einer Schützenkompanie aus dem Schützenregiment Zillertal, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit (2/3-Mehrheit) sämtlicher Mitgliedskompanien.

- 4) Den Vorsitz in der Regimentsversammlung führt der Regimentskommandant, bei dessen Verhinderung einer der Bataillonskommandanten (Reihenfolge nach Lebensalter absteigend).
- 5) Eine außerordentliche Regimentsversammlung (Generalversammlung) findet auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedskompanien statt.

§ 10

Aufgabenkreis der Regimentsversammlung

Der Regimentsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Regimentskommandanten und des Regimentskassiers
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Regimentskassiers
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Beiträge, welche die Regimentskompanien an das Schützenregiment Zillertal leisten
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenregimentes Zillertal
- g) Beschlussfassung über Neuaufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedskompanien
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung angeführten Punkte
- i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften bzw. Ehrenfunktionen des Schützenregimentes Zillertal

§ 11

Der Regimentskommandant

- 1) Der Regimentskommandant vertritt das Schützenregiment Zillertal nach außen.
- 2) Im Verhinderungsfalle vertritt einer der Bataillonskommandanten den Regimentskommandanten (Reihenfolge nach Lebensalter absteigend).
- 3) Der Regimentskommandant führt den Vorsitz in der Regimentsversammlung und im Regimentsausschuss sowie bei sämtlichen Regimentsausrückungen.
- 4) Der Regimentskommandant wird von der Regimentsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 5) Als Regimentskommandant ist nur wählbar, der eine der unter § 1 Abs. 3 angeführten Schützenkompanien des Zillertales als Hauptmann führt.
- 6) Die Funktionsperiode des Regimentskommandanten beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7) Im Schützenregiment Zillertal führt ausschließlich der Regimentskommandant (für den Zeitraum seiner Kommandantschaft des Regimentes) den Funktionsrang "Major". Die jeweiligen Bataillonskommandanten führen den Funktionsrang "Bataillonskommandant", unabhängig von der Funktion bzw. des Ranges des jeweiligen Bataillonskommandanten in seiner Kompanie.

§ 12 Der Regimentsausschuss (Vorstand)

- 1) Der Regimentsausschuss besteht aus:
 - a) dem Regimentskommandanten
 - b) den drei Bataillonskommandanten der Schützenbataillone "Vorderes Zillertal", "Mittleres Zillertal" und "Oberes Zillertal"
 - c) dem Regimentsadjutanten
 - d) dem Regimentskassier
- 2) Der Regimentsausschuss wird vom Regimentskommandanten einberufen.
- 3) Die Funktionsdauer des Regimentsausschusses beträgt fünf Jahre.

§ 13 Aufgabenkreis des Regimentsausschusses

- 1) Der Regimentsausschuss bereitet die alljährliche Regimentsversammlung vor und unterstützt den Regimentskommandanten in seinen Aufgaben.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Schützenregimentes müssen vom Regimentskommandanten oder bei Verhinderung vom Regimentskommandanten-Stellvertreter und zusätzlich
 - ♦ in Geldangelegenheiten vom Regimentskassier oder
 - ♦ sonst vom Regimentsadjutantengefertigt sein.
Überweisungen bis € 300,- darf der Regimentskassier oder der Regimentskommandant alleine - also ohne dem Erfordernis einer weiteren Unterschrift - vornehmen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Regimentsausschussmitglieder

- a) Der **Regimentskassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Schützenregimentes Zillertal verantwortlich.
- b) Die Funktionsdauer des Regimentskassiers beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der **Regimentsadjutant** erledigt die administrativen Aufgaben des Schützenregimentes Zillertal (**Schriftführer**)
- d) Der Regimentsadjutant wird vom jeweiligen Regimentskommandanten ernannt (bestimmt) bzw. auch abberufen.

§ 15 Funktion des Regimentsfähnrchs und des Regimentsstandartenträgers

- 1) Den Regimentsfähnrch und die Begleitoffiziere der Regimentsfahne stellt die Schützenkompanie Zell am Ziller.

- 2) Den Regimentsstandartenträger und die Begleitoffiziere der Regimentsstandarte bestimmt der jeweilige Regimentskommandant

§ 16 Rechnungsprüfer

- 3) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Regimentsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Regimentsausschuss angehören.
- 4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Schützenregimentes Zillertal im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Schützenregimentes Zillertal stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Regimentsausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten des gewählten Schiedsrichters vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Regimentsausschusses bestellt.
- 3) Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Regimentsversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 6) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 7) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Schützenregimentes Zillertal

- 1) Die freiwillige Auflösung des Schützenregimentes Zillertal kann nur in einer Regimentsversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitgliedskompanien beschlossen werden.

- 2) Diese Regimentsversammlung hat auch – sofern Vermögen des Schützenregimentes Zillertal vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das Schützenregiment Zillertal - nach Abdeckung der Passiven - das verbleibende Regimentsvermögen zu übertragen hat (Abs. 3).
- 3) Bei Auflösung des Schützenregimentes Zillertal oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Regimentsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.